



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-43-000232**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Bürgerinnen und Bürgern, die Missstände aufdecken, ein besonderer Schutz gegen Benachteiligungen oder gar Arbeitsplatzverlust eingeräumt werden müsse.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass hinweisgebende Personen, die Missstände aufdecken, welche andere Menschen erniedrigen oder in wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigen und schädigen würden, mit Nachteilen gegen ihre eigene Person zu rechnen hätten und daher eines besonderen Schutzes bedürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingeholt, da die Petition den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“ auf BT-Drucksache 19/4558 betrifft. Der Ausschuss für Recht und



Verbraucherschutz hat dazu mitgeteilt, dass die Petition den Berichterstatterinnen und Berichterstattern im Ausschuss vorgelegen hat. Der Ausschuss hat die Vorlage in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr abschließend beraten. Somit gilt der Gesetzentwurf mit Ende der 19. Wahlperiode gemäß § 125 GO-BT als erledigt.

Im thematischen Zusammenhang zu dieser BT-Drucksache wurde im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern auf EU-Ebene, Ratsdok.-Nr. 8725/18 (BT-Drucksache 19/2623 A. 15) abschließend beraten und in der 18. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27. Juni 2018 zur Kenntnis genommen.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie und im thematischen Zusammenhang zu der Petition wurden folgende BT-Drucksachen in der 39. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 13. März 2019 gemeinsam abschließend mit den folgenden Beschlüssen beraten:

- a) Mehrheitliche Empfehlung der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ (BT Drucksache 19/4724) in geänderter Fassung.
- b) Mehrheitliche Empfehlung der Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. „Presse, Arbeitnehmervertretung und Whistleblower im Geschäftsgeheimnisgesetz schützen“ (BT-Drucksache 19/7704).
- c) Mehrheitliche Empfehlung der Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Geschäftsgeheimnisgesetz – Schutz für Arbeitnehmerinnen, Journalisten, Hinweisgeberinnen und Wirtschaft nachbessern“ auf BT-Drucksache 19/7453 (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auf BT-Drucksache 19/8300).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach Mitteilung der Bundesregierung das Bundesministerium der Justiz mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutz-Richtlinie), in nationales Recht befasst ist. Diese Richtlinie sieht vor, dass hinweisgebende Personen, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße gegen dort festgelegtes Unionsrecht erlangt und entsprechend der Richtlinie gemeldet haben, in der Form geschützt sind, dass jede Form von Repressalien, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien, untersagt sind. Hinweisgebende Personen können nach ihr frei wählen, ob sie einen Verstoß intern melden oder sich an eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat als zuständig benannte Behörde wenden (externe Meldung). In bestimmten Fällen wird auch der Gang an die Öffentlichkeit (zum Beispiel über soziale Netzwerke oder die Medien) geschützt, zum Beispiel dann, wenn eine externe Meldung an die hierfür zuständige Behörde fruchtlos geblieben ist. Zum Schutz von hinweisgebenden Personen verbietet die Richtlinie unter anderem Repressalien, wie zum Beispiel Suspendierung, Entlassung und vorzeitige Kündigung, und sieht eine Umkehr der Beweislast vor. Schließlich verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen juristische oder natürliche Personen vorzusehen, die eine geschützte Meldung behindern oder zu behindern versuchen, gegen hinweisgebende Personen vorgehen oder Vorgaben zur Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person verletzen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart wurde, dass die Hinweisgeberschutz-Richtlinie rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden soll. Dabei sollen hinweisgebende Personen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen von der Richtlinie erfasstem Recht der Europäischen Union vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch bei der Meldung von erheblichen Verstößen gegen andere Vorschriften oder von sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Nach Mitteilung der Bundesregierung arbeitet das Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit dem für Fragen des Arbeitsrechts mitfederführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage umfangreicher Vorarbeiten in der vergangenen



## Petitionsausschuss

Legislaturperiode an einem Gesetzentwurf, der die Vorgaben des Koalitionsvertrags umsetzt.

In Bezug auf die diesbezüglichen politischen Diskussionen und Beratungen hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, auf das Anliegen hinzuweisen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen.